



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vier vnd funfftzig Erhebliche Vrsachen/ Warumb die Widertauffer nicht sein im Land zu leyden

Fischer, Christoph Andreas

Jngolstadt, 1607

Die 23. vrsach.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32917

Ach das doch die Herrn betrachteten / was das ganze Land innerhalb 79. Jahren (denn so lang sein sie in Währen) für grossen vnaussprechlichen schaden hat empfangen / gewis sie würden bald solche eigennütziges / vortheilische vnd neidische Leute auß dem Land mit Hundten außbergen / vnd fleissig achtung geben das keiner darcin mehr dürffte schmecken.

Ob nun schon solcher vnrath auß diesem eignen nutz entsteher / so thut man doch nicht die Augen auff. Im Namen Gottes / werden sie ihnen wol betten / so werden sie auch wol schlaffen. Doch sollen gleichwol die geizigen Widertauffer wissen / das sie nicht werden ungestrafft bleiben / sondern die Propheceyung wird an ihnen endlich erfüllet werden / so wir lesen bey dem Propheten Esais. : Wee dir du berauber vnd verheerer / wirstu nicht auch beraubt vnd verheeret werden : vnd wee dir du verachter / wirstu nicht auch verachtet werden. Wann du das rauben vollendet hast / so wirstu auch beraubt werden / vnd wann du des verachtens müde wirst / wirstu auch verachtet werden.

Esaie 39.

Die 23. vrsach.

In allen Policeyen sein alle Störer vnd falsche Handwercker verboten vnd werden auß dem Land geschaffet / weil sie den rechten Handwercks Leuten das Brot für dem Maul abschneiden / die Leute mit ihrer falschen Arbeit betriegen / vnd vmb das Geld bringen.

Eben von wegē diser vrsachen sein die Widertauffer auch nit zu leiden / den sie geben sich für Erzte vnd Medicos auß / die nit allein ensserliche schäden / sonder auch inerliche mängel vnd Kranckheiten sich vnter stehen zu

K

curio

curiren. Ich möchte doch gerne wissen / mit was für
 einem Gewissen sie solches dürffen thun? Es hat ein
 Doctor der Arzney der vil Jahr auff hohen Schulen
 hat studiret / der vil hat verzehret / der Tag vnd Nacht
 vber Galeno, Hypocrate vñ andern ist gelegen / der vil
 hat erfahret / gar gnug zu thun / dz er innerliche Kranck-
 heiten des Menschen heyle / wie solten dann die groben
 vngeschickten Widertauffer solches können leisten? Es
 gehört mehr zum Tanz als ein rotes par Schuh. Ein
 rechter Medicus muß wissen actiua passiuu zu applici-
 ren, er muß achtung geben auff die vier humores des
 Menschen / denn nicht alles was dem Phlegmatico die-
 net / ist nützlich dem Sanguineo, vñ e contra, oder was
 gut ist dem Choleric, ist bequemblich dem Melancho-
 lico. Er muß bisweilen auch ad annos Criticos merckē /
 er muß betrachten das Alter / die zeit / vnd dergleichen /
 welches alles die Widertauffer nicht wissen / wie solches
 Thomas Jordanus Medicus in Luis nouæ in Moravia
 exorta descriptione bezeuget. Darumb die Widen-
 tauffer als falsche betriegliche Arzte auß dem Land sein
 zu jagē. Schawt so gute Erzte sein sie / das sie de Hoch-
 würdigen vnd geistlichen Herrn Matthiam Draskov vi-
 tium Episcopū Tinniensem den 13. Ian. des 1604. Jars
 zu Ticksburg innerhalb zehen tagen / da er allein dif-
 fentyril laborirte, habē hingerichtet. Sehet so bewert
 sein sie innerliche Kranckheiten zu curiren / das sie schon
 vil meiner Pfarzkinder vmb das Leben gebracht ha-
 ben / so sich in ihre Dende haben geben / vnd ich inen sol-
 che allezeit kan ernennen. Sehet so fix sein sie in ihrer
 Kunst / das kein erfahrner Doctor vnd Arzt die jeni-
 gen Patienten wil annehmen / wann sie wissen das sie
 zu vor ihr Hülff gebraucht haben.

Der Herr spricht einer / sie helfen dennoch viel Leuten.
Aber auff dieses antwortreich. Es sind bißweilē auch gar
ein blinde Venne ein Weisheitkörnlein / weil sie sich der
Kunst annemen so muß es ihnen doch einmal gelingen.
Helffen sie einem / welches doch selten geschicht / sonder
lich in innerlichen Kranckheiten / so bringen sie herge
gen hundert vmb. Haben derwegen die Christen gar
Ekleinen nutz von ihnen / ja gar Keinen / darumb sie auch
billich außzutreiben vnd zu vertreiben / weil solches
auch die Rechten befehlen / denn:

Nach Reichsordnung art. 134. der sich vngegründ
ter Arzney / die ihm nicht gezimbt vnderstehet / vnd
damit einem zu dem Tode vrsach gibt / der sol nach ge
legenheit der sachen gestrafft werden.

Eben diese Straff finden wir in der Bambergischen
Nalsgerichtsordnung art. 159.

Nach Wirtembergischer ordnung Anno 1567. pu
bliciret, wird kein Arzt zugelassen / so nicht ordentlich
studiret / vnd seiner geschicklichkeit von den Vniuersi
teten sonderliche Zeugnuß bringet.

Nach gemeinem Recht / welcher Arzt williglich sol
che tödtung gethan / ist zu straffen als ein fürseßlicher
Mörder. l. illicitas, §. sicuti, ff. de offic. præsid. gl. in l. 2.
ff. quod quisq; iuris. Et habet Decius in reg. imperitia
culpæ fol. 114. nā lege Aquila tenetur. Instit. de l. Aquil.
§. præterea, vbi est text. Imperitia quoq; culpæ annu
meratur; velut si Medicus seruum tuū occiderit quod
malē eū fecuerit, aut perperā ei medicamentū dederit.

Die 24. vrsach.

Warumb wir Christen die Juden vmb vns lei
den ist dieses die größe vrsach / damit sie zum
Christlichen glauben bekehret würden / vñ an